



Verfügung

Steuerbefreiung**(Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)**

I. Unter dem Namen **Stiftung visoparents** besteht aufgrund der öffentlichen Urkunde vom 25. Mai 2020 und dem Handelsregistereintrag vom 05. Juni 2020 eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, mit Sitz in Dübendorf. Die Stiftung untersteht der zivilrechtlichen Aufsicht des Eidg. Departements des Innern EDI.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden.

III. Die Stiftung widmet sich in uneigennütziger Weise der Fürsorge für blinde, seh- oder mehrfach behinderte Kinder (vgl. Urkunde, Art. 2). Zur besseren Integration dieser Kinder betreibt sie auch Kindertagesstätten, in der behinderte und nicht behinderte Kinder betreut werden.

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Stiftungsmittel auch nach Auflösung der Stiftung ausgeschlossen ist (Urkunde, Art. 16), rechtfertigt es sich, die Stiftung ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken und für den Bereich der Kindertagesstätten wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegende Stiftungsurkunde. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder die Auflösung der Stiftung wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

1. Die **Stiftung visoparents**, mit Sitz in Dübendorf, wird im Sinne der Erwägungen ab Errichtung wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken und für den Bereich der Kindertagesstätten wegen Verfolgung von öffentlichen Zwecken von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit. Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Urkunde oder die Auflösung der Stiftung ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann **innert dreissig Tagen** nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) die Barandun AG, Frau M^{Law} Betja Raimondi, Bahnhofstrasse 29, Postfach, 6302 Zug, zuhanden der Stiftung,
- b) das Steueramt Dübendorf,
- c) das kantonale Steueramt, DAAD.

Zürich, den

1 8. Sep. 2020

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Der juristische Sekretär:

Versandt am:

1 8. Sep. 2020



lic.iur. P. Schwaibold